

VII. Nachtrag zum Gemeindegesetz (Unzulässigkeit von Volksmotionen)

Erlassen am 4. Juni 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»² wird wie folgt geändert:

Art. 82a (neu) Zulässigkeit

¹ Eine Volksmotion darf der Bürgerversammlung oder dem Parlament nur unterbreitet werden, wenn sie zulässig ist. Die Zulässigkeit bestimmt sich sachgemäss nach Art. 44 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³ in Verbindung mit Art. 34 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁴.

² Die Volksmotion kann vor Beginn der Unterschriftensammlung dem Rat zur Vorprüfung unterbreitet werden.

³ Stellt der Rat im Rahmen der Vorprüfung oder nach Einreichung der Volksmotion Unzulässigkeit fest, erlässt er eine Verfügung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

¹ ABI 2024-00.177.845.

² sGS 151.2.

³ sGS 111.1.

⁴ sGS 125.1.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁵

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 5 RIG, sGS 125.1.